

**II-2128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1066/J

1984-12-13

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Ermacora
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend den Freispruch eines Offiziers, der sich tätlicher
Angriffe auf Untergebene schuldig machte.

Aus dem dem Nationalrat zugeleiteten Bericht der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten über das Jahr 1983 (III-55 d. Beilagen) geht hervor, daß - u.a. - ein einen Offizier betreffender Beschwerdefall zur Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft führte. Anlässlich der Behandlung des Beschwerdeberichtes am 25.10.1984 im Landesverteidigungsausschuß erkundigte sich der Erstanfrager nach den näheren Umständen dieses Falles, worauf ihm mit Schreiben des Leiters der Sektion II des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 28.11.1984 eine Fotokopie des in dieser Strafsache ergangenen Berufungsurteiles des Oberlandesgerichtes Linz vom 29.3.1984, 8 Bs 40/84, übermittelt wurde.

Daraus ergibt sich, daß der Fähnrich Karl K. vom Einzelrichter des Landesgerichtes Linz am 4.11.1983 zur GZ 29 E Vr 2167/83-10, schuldig erkannt wurde, am 10.5.1983 in den Traunauen in Hörsching im Dienst

- 1) den rangniederen Wehrmann Karl E. zu verletzen versucht zu haben, indem er E.'s rechte Hand, in der dieser eine brennende Zigarette mit der Glut nach innen hielt, zusammendrückte;
- 2) den untergebenen Wachtmeister Helmut N. und den rangniederen Gefreiten Robert S. tätlich angegriffen zu haben, indem er sie von einer 1,9 m hohen Brücke in den Mühlbach stieß,

- 2 -

und hiedurch das Vergehen der versuchten Körperverletzung von Untergebenen und des tätlichen Angriffes auf Untergebene nach dem § 36 Ziffer 1 und 3 des Militärstrafgesetzes, § 15 StGB, begangen zu haben.

Karl K. wurde hiefür nach dem § 36 des Militärstrafgesetzes unter Anwendung des § 37 StGB zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je S 100,- (insgesamt S 12.000,-), für den Fall der Uneinbringlichkeit zu 60 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt.

Das Erstgericht legte seinem Schulterspruch folgende Feststellungen zugrunde:

"In den Abendstunden des 10.5.1983 führte die erste Batterie des Fliegerabwehrbataillons 13 in den Traunauen in Hörsching eine Sickerübung durch. Sammelplatz war bei einer Brücke über den Mühlbach, wobei die Überquerung des Baches nicht mehr zur Sickerübung gehörte. Nach der Sickerübung war an einer anderen Stelle die Durchfurtung des Mühlbaches befohlen. Der Angeklagte Karl K., welcher das Kommando über den ersten Zug der Kompanie hatte, traf gegen 22.30 Uhr bei der Brücke ein. Gegen 23 Uhr kamen die ersten seiner Leute zum Sammelplatz und mußten auf Befehl des Angeklagten den an dieser Stelle ca. 1,4 m tiefen Mühlbach durchwaten. Vor der Brücke - in Ankunftsrichtung gesehen - sammelte sich der vierte Zug, welcher unter dem Kommando des Vizeleutnants Johann S. stand. Dieser hatte seinen Leuten eine Rauchpause befohlen. Der Zug war in Zweierreihe angetreten, und in der ersten Reihe stand Wehrmann Karl E. und rauchte. Der Angeklagte ging auf diesen zu und forderte ihn auf, ihm die Hand zu geben. E. nahm die Zigarette in die linke Hand und streckte ihm die rechte entgegen. Der Angeklagte forderte E. auf,

- 3 -

die Zigarette wieder in die rechte Hand zu nehmen und mit der Glut nach innen zu halten. E. tat wie ihm geheißen, worauf der Angeklagte versuchte, E.'s rechte Hand zusammenzudrücken. Dies gelang ihm aber nicht, weil sich E. dagegen wehrte. Darauf sagte der Angeklagte: "Die Glühwürmchen mögen wir schon!" Der Angeklagte hielt es ernstlich für möglich und fand sich damit ab, daß E. durch seine Vorgangsweise verletzt würde.

Danach begab sich der Angeklagte wieder zur Brücke zurück. Da seine Leute murrten, weil nicht alle Züge den Bach durchfurtet hatten, gab der Angeklagte dem damaligen Gefreiten Rupert S., welcher dem dritten Zug angehörte, einen Stoß, sodaß dieser von der 1,9 m hohen Brücke in den Mühlbach fiel. Als S. aus dem Wasser stieg, gab der Angeklagte dem ihm untergebenen Wachtmeister Helmut N. gleichfalls einen Stoß, sodaß auch er in den Bach fiel. Als S. aus dem Wasser gestiegen war, erfuhr er, wer ihm den Stoß versetzt hatte. Er bemerkte zum Angeklagten verärgert, daß es schön wäre, wenn der Zugskommandant auch naß wäre, worauf der Angeklagte mit einem Schrei ebenfalls in den Bach sprang."

Gegen dieses Urteil erhob Karl K. Berufung wegen Nichtigkeit, in welcher er relevierte, daß vorliegendenfalls die Voraussetzungen nach dem § 42 StGB (mangelnde Strafwürdigkeit der Tat) gegeben seien, sodaß richtigerweise mit einem Freispruch vorzugehen wäre. Dieser Argumentation schloß sich das Oberlandesgericht Linz an, hob das angefochtene Urteil als nichtig auf, erkannte in der Sache selbst und sprach Karl K. von der wider ihn erhobenen Anklage gemäß dem § 259 z 4 StPO frei.

- 4 -

Das Berufungsgericht begründete seinen Freispruch wie folgt:

"Ist bereits im Zusammendrücken der eine Zigarette haltenden Hand des Wehrmannes Karl E. gelegene Tat des Angeklagten, die nach den Feststellungen unwiderlegbar nur vom bedingten Verletzungsvorsatz des Angeklagten umfaßt ist, an der Untergrenze einer zu einer möglichen Verletzung führenden Handlung gelegen, so wird der Schuldgehalt dieser dem Angeklagten vorgeworfenen Verfehlung - ebenso wie bei den weiteren ebenfalls von ihrem rechtlichen Unwert her im unteren Bereich gelegenen Täglichkeiten gegenüber Wachtmeister Helmut N. und dem Gefreiten Rupert S. - durch die damals vorgelegene besondere Situation noch vermindert. Es ist nämlich nicht nur zugunsten des Angeklagten unwiderlegbar, sondern nach der Aktenlage durchaus anzunehmen, daß der Angeklagte aus der damals gegebenen disziplinären Situation bei der militärischen Übung heraus - das Erstgericht gelangte bereits zu der Feststellung, daß die vom Angeklagten zum Durchfurten befohlenen Wehrmänner murrten - in der Annahme, die disziplinäre Situation auf diese Weise durch auffallende Maßnahmen aufrecht erhalten zu müssen, über das Ziel schoß. Dies zeigt sich gerade auch in dem zweiten Vorwurf, wo der Angeklagte den ihm untergebenen Wachtmeister Helmut N. und den Gefreiten Rupert S., die das Durchfurten beobachteten, in den Mühlbach stieß, der von den Wehrmännern gerade zu durchfurten war, war und anschließend selbst nachsprang. Gerade die Tatsache, daß der Angeklagte selbst ebenfalls in den Mühlbach sprang, läßt erkennen, daß damals nicht in einer Einstellung zu schikanöser Behandlung seiner Untergebenen, sondern in der falschen Meinung handelte, durch die - allerdings unzulässigen, jedoch an der Untergrenze

- 5 -

des strafrechtlich Faßbaren gelegenen - Maßnahmen die Disziplin aufrecht erhalten zu müssen. Da die Schuld des Angeklagten erheblich hinter dem von der Strafdrohung des § 36 MilStG typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt, ist sie als gering zu bezeichnen.

Das Verhalten des Angeklagten hat nach der Aktenlage, zumal eine Verletzung oder Gesundheitsstörung nicht entstanden ist, auch keine erkennbaren Folgen nach sich gezogen.

Schließlich stehen auch spezialpräventive Bedenken der Anwendung des § 42 StGB nicht entgegen. Abgesehen von den obigen Erwägungen zum Ausmaß der Schuld des Angeklagten ist hier vor allem zu berücksichtigen, daß der Angeklagte in der Zwischenzeit nicht mehr beim Bundesheer seinen Dienst versieht, sodaß - zumal bei der bisherigen Unbescholteneheit - eine Bestrafung nicht geboten ist, um ihm von künftigen, gleichartigen Verfehlungen abzuhalten. Da auch generalpräventive Aspekte der Anwendung des § 42 StGB nicht entgegenstehen, sind die Voraussetzungen für einen Freispruch des Angeklagten nach dem § 259 Z 4 StPO gegeben. Das Urteil ist daher mit dem Nichtigkeitsgrund der Z 9b des § 281 Abs. 1 StPO behaftet, sodaß er als nichtig aufzuheben und in der Sache selbst mit einem Freispruch vorzugehen war."

Das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz stellt wohl eine der bisher extensivsten Interpretationen des Anwendungsbereiches des - für ausgesprochene Bagatellfälle gedachten - § 42 StGB dar, wobei sich berechtigterweise die Frage aufdrängt, ob diese Entscheidung den Intentionen des Gesetzgebers wirklich gerecht wird. Denn nicht nur, daß dem Angeklagten wiederholte Angriffe gegen Untergebene zur Last lagen, stellen die Fälle, in denen im Zusammenhang mit in

- 6 -

die Gerichtshofzuständigkeit fallenden strafbaren Handlungen die Bestimmung des § 42 StGB zur Anwendung gebracht wird, eine ausgesprochene Seltenheit dar. Erfahrungsgemäß wird in solchen Fällen von den Gerichten die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat nach dem § 42 StGB nur dann bejaht, wenn es sich um wirkliche Ausnahmen handelt, hinsichtlich deren die Sozialschädlichkeit und der Störungswert für die Umwelt deutlich unter der Norm liegen (EvBl.1977/102 u.v.a.), was vorliegend zweifelhaft erscheint.

Darüberhinaus hat das Oberlandesgericht Linz in den Gründen seines Urteils vom 29.3.1984 zwar eine Prüfung in Richtung § 42 Abs. 1 Z 1 (Schuld des Täters), Z 2 (Folgen der Tat) und Z 3 erster Fall (Spezialprävention) vorgenommen, jedoch keine in Richtung § 42 Abs. 1 Z 3 zweiter Fall (Generalprävention). Diesbezüglich beschränkt sich das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz auf die lapidare Konstatierung, "da auch generalpräventive Aspekte der Anwendung des § 42 StGB nicht entgegenstehen", ohne jedoch für diese Annahme eine Begründung zu geben. Gerade generalpräventiven Aspekten mehr Bedeutung zuzuerkennen, hätte jedoch im gegenständlichen Falle, der nicht nur innerhalb der Einheit, in der sich die inkriminierten Vorfälle abspielten, sondern darüberhinaus auch in weiten Kreisen des österreichischen Bundesheeres Aufsehen erregte (und schließlich sogar seinen Niederschlag im Beschwerdebericht fand), im Zusammenhang mit der Frage der Anwendbarkeit des § 42 StGB wohl nicht entraten werden können.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

- 7 -

A n f r a g e

- 1) Hat die Staatsanwaltschaft Linz zur Berufung des Angeklagten Karl K. gegen das Urteil des Landesgerichtes Linz vom 4.11.1983, GZ 29 E Vr. 2167/83-1o, eine Gegenäußerung (§§ 467 Abs. 5, 489 Abs. 1 StPO) überreicht?
- 2) Wenn ja: Wurde in dieser Gegenäußerung der Antrag gestellt, das angefochtene Urteil im Schulterspruch,
 - a) zu bestätigen?
 - b) aufzuheben und die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Linz zurückzuverweisen?
 - c) aufzuheben, in der Sache selbst zu erkennen und den Angeklagten freizusprechen? (Wenn ja: Nach welcher Gesetzesstelle?)
- 3) Für den Fall der Bejahung der Frage 1: Wie lautet der volle Wortlaut dieser Gegenäußerung?
- 4) Welche Stellungnahme hat die Oberstaatsanwaltschaft Linz in dem beim Oberlandesgericht Linz anhängig gewesenen Berufungsverfahren, 8 Bs 4o/84, zur Berufung des Angeklagten abgegeben?
- 5) Wurde in dieser Stellungnahme beantragt, das angefochtene Urteil im Schulterspruch
 - a) zu bestätigen?
 - b) aufzuheben und die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Linz zurückzuverweisen?
 - c) aufzuheben, in der Sache selbst zu erkennen und den Angeklagten freizusprechen? (Wenn ja: Nach welcher Gesetzesstelle?)

- 8 -

- 6) Wie lautet der volle Wortlaut dieser Stellungnahme?
- 7) Welche Erklärung gab der Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft Linz in der öffentlichen Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht Linz am 29.3.1984 ab?
- 8) Welchen Stellenwert maß die Oberstaatsanwaltschaft Linz im gegenständlichen Falle der Generalprävention (§ 42 Abs. 1 Z 3 zweiter Fall StGB) bei?
- 9) Wurde in der gegenständlichen Strafsache dem Bundesministerium für Justiz während der Anhängigkeit des Verfahrens Bericht erstattet?
- 10) Für den Fall der Bejahung der Frage 9: Wurde vom Bundesministerium für Justiz
 - a) die Weisung erteilt, im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Linz eine Stellungnahme zugunsten des Angeklagten abzugeben?
 - b) ein Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Linz zur Kenntnis genommen, in welchem in Aussicht genommen wurde, im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Linz eine Stellungnahme zugunsten des Angeklagten abzugeben?
- 11) Für den Fall der Bejahung der Frage 9:
 - a) Wie lautet der volle Wortlaut des Berichtes (bzw. der Berichte) der Oberstaatsanwaltschaft Linz?
 - b) Wie lautet der volle Wortlaut des Erlasses (bzw. der Erlässe) des Bundesministeriums für Justiz aufgrund dieses Berichtes (bzw. dieser Berichte) der Oberstaatsanwaltschaft Linz?

- 9 -

- 12) Für den Fall der Bejahung der Frage 9: Waren Sie mit der Behandlung dieses an das Bundesministerium für Justiz erstatteten Berichts befaßt?
- 13) Wenn ja:
 - a) Welchen Einfluß haben Sie auf die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Linz im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Linz genommen?
 - b) Haben Sie in der gegenständlichen Strafsache eine Weisung erteilt? (Wenn ja: Welche?)
- 14) Werden Sie veranlassen, daß der vom Oberlandesgericht Linz am 29.3.1984 gefällte Freispruch von der Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof einer Überprüfung unterzogen wird, ob er sich zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 33 Abs. 2 StPO) eignet?
- 15) Wenn nein: Weshalb nicht?